

Adresse des Bezirksgerichts:

## Gesuch um Bewilligung der Eintragung eines provisorischen Bauhandwerkerpfandrechts nach Art. 837 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB und Art. 261 ff. ZPO

<b>Gesuchstellende Partei</b>	Name oder Firma	Vorname
	Adresse	PLZ / Ort
	Telefon- und Mobiltelefonnummer	E-Mail Adresse
<b>Vertreter/-in</b>	Name	Vorname
	Adresse	PLZ / Ort
	Telefon- und Mobiltelefonnummer	E-Mail Adresse
<b>Grundeigentümer/-in</b>	Name / Firma	Vorname
	Adresse	PLZ / Ort
	Telefon- und Mobiltelefonnummer	E-Mail Adresse
<b>Allfällige weitere Grundeigentümer/-in</b>	Name / Firma	Vorname
	Adresse	PLZ / Ort
	Telefon- und Mobiltelefonnummer	E-Mail Adresse

<b>Schuldner/-in<sup>1</sup></b>	Name / Firma	Vorname
	Adresse	PLZ / Ort
	Telefon- und Mobiltelefonnummer	E-Mail Adresse

<b>Betroffenes Grundstück</b>	Grundbuch	Parzelle-Nr.
	Strasse/Nr.	

<b>Forderungsbetrag<sup>2</sup></b>	CHF nebst            % Zins seit
<b>Beschreibung der Arbeits- und/oder Materialleistungen<sup>3</sup></b>	
<b>Datum der zuletzt erbrachten Arbeits- / Materialleistung<sup>4</sup></b>	
<b>Datum der Rechnungsstellung</b>	

**Beilagen<sup>5</sup>**

Werkvertrag vom:

Rechnung/en vom:

Regierapport/e vom:

Grundbuchauszug bzw. Eigentümersnachweis

Grundbuchauszug beim Grundbuchamt angefordert am:  
(verbunden mit dem Auftrag, diesen direkt an das zuständige Bezirksgericht weiterzuleiten)

Vollmacht bei Vertretung

Weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

<b>Bemerkungen</b>
--------------------

<b>Datum</b>	<b>Unterschrift<sup>6</sup></b>
--------------	---------------------------------

# Hinweise

Das Gesuch kann dem Bezirksgericht in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. **Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für die Schlichtungsbehörde und für jede Gegenpartei einzureichen.** Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO); **die Einreichung mittels gewöhnlicher E-Mail ist nicht zulässig.**

---

- <sup>1</sup> Diese Rubrik ist nur auszufüllen, sofern die Schuldnerin / der Schuldner nicht identisch ist mit der Grundeigentümerin / dem Grundeigentümer.
- <sup>2</sup> Das Gesuch muss klare Rechtsbegehren enthalten. Die gesuchstellende Partei hat deshalb den Forderungsbetrag, für den das provisorische Bauhandwerkerpfandrecht einzutragen ist, anzugeben. Die Forderung kann auch in einem separaten Schreiben aufgelistet und in wenigen Sätzen oder Stichworten umschrieben werden. Eine Begründung ist möglich, aber nicht erforderlich.
- <sup>3</sup> Gemäss Art. 837 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB besteht für die Forderungen der Handwerker oder Unternehmer, die zu Bauten oder anderen Werken auf einem Grundstück Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben, ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes auf diesem Grundstück. Die gesuchstellende Partei hat im Gesuch anzugeben, um was für eine Forderung es sich handelt (z.B. Herstellung, Lieferung und Einbau von 10 Fenstern gemäss Werkvertrag vom 1.1.2011).
- <sup>4</sup> Die Eintragung des Pfandrechts der Handwerker oder Unternehmer im Grundbuch hat gemäss Art. 839 ZGB bis spätestens drei Monate nach der Vollendung ihrer Arbeit zu geschehen.
- <sup>5</sup> Dem Gericht sind alle im Zusammenhang mit diesem Gesuch vorhandenen Unterlagen einzureichen. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen (Art. 131 ZPO).
- <sup>6</sup> Die gesuchstellende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die gesuchstellende Partei eine juristische Person, hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Aktueller Handelsregisterauszug und/oder Vollmacht sind beizulegen.